

STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter: Denise Franz

Aktenzeichen: 700.11

Vorlage Nr. : GR 325

Datum : 22.03.2013

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I Übersicht Kosten eines Arbeitsplatzes

II Verwaltungsgebührenkalkulation III Satzung zur Änderung der Verwal-

tungsgebührensatzung

IV Synopse

V Gebührenvergleich mit einzelne

Gemeinden

Thema:

Überprüfung der Steuern und Abgaben; Anpassung der Gebühren für öffentliche Leistungen -Verwaltungsgebühren- und Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 16.04.2013

- 1. Die Gebührenkalkulation gemäß der Anlage II zur Sitzungsvorlage wird festgestellt
- 2. Die geänderten Gebührentatbestände werden entsprechend der Anlage II der Sitzungsvorlage beschlossen und in das Verwaltungsgebührenverzeichnis übernommen.
- 3. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage III beigefügte Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Furtwangen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Rechtliche Vorgaben

Nach § 11 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Für die Stadt Furtwangen gilt vorbehaltlich spezieller Regelungen die Verwaltungsgebührensatzung mit ihrem Gebührenverzeichnis. Die darin festgesetzten Gebühren sollen die mit der jeweils öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Verwaltungskosten setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Gemeinkosten zusammen.

Verwaltungsgebührensatzung

Die geltende Verwaltungsgebührensatzung enthält in ihrem Gebührenverzeichnis überwiegend Zeitgebühren. Die Gebühren bemessen sich dabei nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand für die jeweilige Dienstleistung und sind im Gebührenverzeichnis überwiegend in 15-minütigen Abständen gestaffelt.

Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, ist eine Gebührenbemessung anhand solcher Zeitgebühren in der Praxis oft nicht sinnvoll, weshalb Gebührenanpassungen bzw. Neufestsetzungen der Verwaltungsgebühren gemäß der Anlage II vorgenommen werden sollen.

Verwaltungsgebührenkalkulation (Anlage II)

Zur Ermittlung der Gebührenhöhe für die jeweiligen Dienstleistungen wurde aus den Verwaltungskosten der Stadt Furtwangen ein Stundensatz für jede Fachgruppe ermittelt (siehe Anlage I).

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung der Offenlegung der tatsächlichen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter/innen, wurden die pauschalen Stundensätze des Finanzministeriums (gemäß KGST-Bericht 2012/13) der Kalkulation zugrundegelegt. Diese wurden zuvor mit den tatsächlichen Stundensätzen verglichen. Es wurde festgestellt, dass die pauschalen Stundensätze weitgehend mit den tatsächlichen Stundensätzen übereinstimmen bzw. nur geringfügig von diesen abweichen.

Um die Verwaltungskosten für die jeweiligen gebührenpflichtigen Amtshandlungen zu ermitteln, wurden die entsprechenden Stundensätze mit der für die Amtshandlung benötigten Zeit multipliziert. Stellte sich eine größere Abweichung der neu kalkulierten von der bisherigen Gebührenhöhe heraus, wurde der genaue Verwaltungsablauf vom jeweiligen Amt ermittelt und in der Kalkulation zur Erläuterung ausgewiesen.

Die Kosten sollen möglichst durch Festbetragsgebühren gedeckt werden, denn die Praxis hat gezeigt, dass feste Gebührensätze zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes beitragen. Als rechtliche Grundlage diente hierfür das "Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg". In den Fällen, in denen Festbetragsgebühren nicht sinnvoll bzw. rechtmäßig nicht zulässig sind, sollen die Verwaltungskosten durch Rahmen- oder Wertgebühren gedeckt werden. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen, welche durch Rahmengebühren ausgewiesen werden, sollen z. T. verwaltungsinterne Zeitgebühren gelten. Die Möglichkeit dafür ist rechtlich gegeben (30.04 Nr. 4.3.3 Praxishandbuch Komm. Gebührenrecht BaWü). Im Bereich Gewerberecht und Baurecht dürfen aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinien außerdem wirtschaftliche Faktoren zur Abgeltung des wirtschaftlichen Interesses in der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

Um die Gebühren in angemessener Höhe festzulegen, enthält Anlage V der Sitzungsvorlage eine Gegenüberstellung der wichtigsten Gebührentatbestände aus den Verwaltungsgebührenverzeichnissen von vier Umlandgemeinden.

Stand der Vorberatungen

Aufgrund der Neuregelung des Landesgebührenrechts hat die Stadt Furtwangen erstmals am 21.10.2008 eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen. Die erste und letzte Satzungsänderung wurde mit GR-Beschluss vom 10.11.2009 vorgenommen.

Kosten und Finanzierung

Die Mehreinnahmen gegenüber 2012 werden sich auf ca. 3.000,- bis 5.000,- Euro im ersten Jahr belaufen. Häufig anfallende Gebühren, wie z. B. für die Ausstellung von Reisepässen oder Ausweisen werden bei dieser Kalkulation nicht berücksichtigt. Für diese Dienstleistungen gelten anderweitige gesetzliche Regelungen.